

Zertifikat  
Nr. PS **23100026**  
vom **2024-01-24**



Dieses Zertifikat  
ersetzt Zertifikat  
Nr. 23100012

Europäisch notifizierte Stelle  
Kenn-Nummer 0299

## GS - Zertifikat

Name und Anschrift des  
Zertifikatsinhabers:  
(Auftraggeber)      Manfred Huck GmbH  
Netz- und Seilfabrik  
Aßlarer Weg 13 - 15  
35614 Aßlar-Berghausen  
Germany

Produktbezeichnung:      **Schutznetz System S**

Typ:      1804-100

Prüfgrundlage:      EN 1263-1:2014-12 (D)  
EN 1263-2:2014-12 (D)  
AfPS GS 2019:01 PAK  
GS-PS-01:2020-07

Zugehöriger Prüfbericht:      23 1 0437

Weitere Angaben:      Prod.-Id. 00 1 0297/huckg/1804100  
Netz-Klasse: A2, Nennmaschenweite: 100 mm  
Maschenverlauf: rhombisch (D)  
Netzgarn aus Polypropylen, knotenlos, grün  
Nenngröße des Maschenseils: 4,75 mm  
Randseil aus Polysteel, Nenndurchmesser: 12 mm  
Seilverbindung: Spleiß

Bestimmungsgemäße Verwendung:  
Schutznetz zum Auffangen abstürzender Personen.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 20 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist  
gültig bis: **2028-07-19**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.



  
Unterschrift Dipl.-Ing. Glaser,  



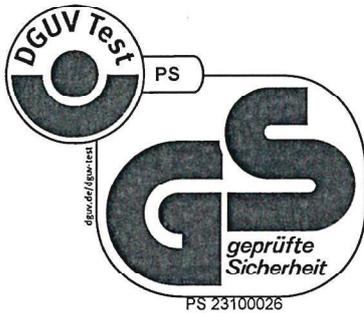

PZB04  
07.21

Postadresse:      Zwengenberger Str. 68 / 42781 Haan  
Telefon./Fax:      +49 (0) 21 29 / 576-431 / +49 (0)800668668838090 E-Mail: psa-zs@bgbau.de  
Internet:      www.zs-bgbau.de



## GS Zeichen

---



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm  
oder weniger auch zulässige  
Ausführung

- 
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
  2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
  3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
  4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
  5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.
-